



**Satzung über die Eignungsprüfung
für die Aufnahme des Studiums an der
Hochschule für Fernsehen und Film München vom 25. Februar 2022
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19. Februar 2026**

**Facheignungsprüfung für den Studiengang
Bildgestaltung mit Schwerpunkt Visual Effects (VFX)**

Aufgrund des Art. 9 und Art. 89 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist und § 19 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 355) erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film München folgende Satzung:

Vorbemerkung: Aufgrund einer für die Hochschule bindenden Vorgabe durch die allgemeine Geschäftsordnung für den Freistaat Bayern vom 1. April 2024 dürfen sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ausschließlich in der weiblichen und männlichen Form aufgeführt werden. Mehrgeschlechtliche Schreibweisen sind unzulässig. Selbstverständlich sind Personen aller geschlechtlicher Identitäten ausdrücklich mit angesprochen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vorauswahl
- § 3 Praktische Prüfung
- § 4 Mündliche Prüfung
- § 5 Auswahlkommissionen
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Facheignungsprüfungsverordnung gilt in Ergänzung der Satzung über die Eignungsprüfung für die Aufnahme des Studiums an der Hochschule für Fernsehen und Film München in der jeweils geltenden Fassung für den Studiengang Bildgestaltung mit Schwerpunkt VFX.

§ 2 Vorauswahl

- (1) ¹Prüfungsteilnehmende, die die Voraussetzungen der §§ 18 Satz 1, 29, 30 QualV erfüllen werden zur praktischen und mündlichen Prüfung zugelassen, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie nach folgenden Kriterien und Grundsätzen als geeignet erscheinen lassen: größtmögliche Eigenständigkeit und Unabhängigkeit bei den vorgelegten Arbeiten. ²Die eingereichten Arbeiten werden im Besonderen danach beurteilt, ob erzählerisches Talent und visuelle Begabung in der Umsetzung, Originalität im Konzept und dessen Ausführung erkennbar sind. ³Wenigstens eine der vorgelegten Arbeiten muss den Nachweis einer oben genannten Begabung und Eignung erbringen.

- (2) ¹Prüfungsteilnehmende, die die Voraussetzungen nach § 18 Satz 2 QualV erfüllen werden zur praktischen und zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie nach folgenden Kriterien und Grundsätzen als außergewöhnlich begabt und geeignet erscheinen lassen: größtmögliche Eigenständigkeit und Unabhängigkeit bei den vorgelegten Arbeiten. ²Die eingereichten Arbeiten werden im Besonderen danach beurteilt, ob erzählerisches Talent und visuelle Begabung in der Umsetzung, Originalität im Konzept und dessen Ausführung erkennbar sind. ³Der überwiegende Teil der vorgelegten Arbeiten muss den Nachweis einer in Satz 2 genannten besonderen Begabung und Eignung erbringen.

§ 3 Praktische Prüfung

Alle Prüfungsteilnehmenden, die die Vorauswahl bestanden haben, nehmen an einer praktischen Prüfung teil.

§ 4 Mündliche Prüfung

- (1) Das mündliche Prüfungsgespräch versteht sich als Möglichkeit, die Bewerbenden in ihrer Persönlichkeit besser kennen zu lernen, um so - zusammen mit den eingereichten Arbeiten und der praktischen Prüfung - eine Einschätzung über ihr narrativ/visuelles Potential und Talent und damit ihre Begabung und Eignung treffen zu können.

- (2) Kriterien der Bewertung sind: spezifische Grundkenntnisse des Metiers, Überzeugungskraft beim Vortrag, künstlerische Position und eigenständige Ideen zum Studienverlauf.

§ 5

Auswahlkommissionen

- (1) Die Vorauswahlkommission für den Studiengang Bildgestaltung mit Schwerpunkt VFX setzt sich wie folgt zusammen:

1. der geschäftsführenden Professorin bzw. dem geschäftsführenden Professor für VFX in dieser Abteilung,
2. einer bzw. einem wissenschaftlichen-künstlerischen Mitarbeitenden dieser Abteilung,
3. einer bzw. einem Lehrbeauftragten die bzw. der die Voraussetzungen der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllt,
oder
 - einer Professorin bzw. einem Professor einer anderen Abteilung,
oder
 - einer Professorin bzw. einem Professor eines Bereichs / Lehrstuhls oder künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeitenden des Bereichs / Lehrstuhls,
oder
 - einer Gastprofessorin bzw. einem Gastprofessor.

- (2) Die Auswahlkommission für den Studiengang Bildgestaltung mit Schwerpunkt VFX setzt sich wie folgt zusammen:

1. der geschäftsführenden Professorin bzw. dem geschäftsführenden Professor für VFX in der Abteilung,
 2. einer bzw. einem wissenschaftlich-künstlerischen Mitarbeitenden dieser Abteilung,
 3. einer Professorin bzw. einem Professor einer anderen Abteilung,
 4. einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter, in begleitender Funktion und ohne Stimmrecht.
 - 5./6. einer oder zwei Professorinnen bzw. einem oder zwei Professoren eines Bereichs / Lehrstuhls oder künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeitenden des Bereichs / Lehrstuhls oder einer oder zwei Gastprofessorinnen bzw. einem oder zwei Gastprofessoren.
- und/oder
7. einer bzw. einem weiteren Lehrbeauftragten unter der Voraussetzung, dass die Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllt ist.


- (3) Die Kommissionen wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder den Vorsitz und eine Stellvertretung.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Eignungsprüfungssatzung für die Aufnahme eines Studiums an der HFF München in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film München vom 5. Februar 2026.

München, 19. Februar 2026


Daniel Sponsel
- Präsident -

Diese Satzung wurde am 19. Februar 2026 in der Hochschule für Fernsehen und Film München Zimmer 3.14 (Verwaltung) niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Februar 2026 durch Anschlag bekannt gemacht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Februar 2026.